

somit ein Akt geschichtlicher Gerechtigkeit und ist zugleich eine Warnung an diejenigen, die bereits heute wieder einen neuen Weltkrieg vorbereiten.

Da das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ihre Geltung verloren haben, sind nunmehr die im zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen der Faschisten und Militaristen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abzuurteilen.

b) Der Grundsatz des Verbotes der Rückwirkung von Strafgesetzen wird ebenfalls durch § 2 Abs. 2 StGB eingeschränkt. Danach ist der Angeklagte „bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung“ stets nach dem milderen Gesetz zu bestrafen. Der Grund für eine derartige Bestimmung ist darin zu suchen, daß die Gerichte ein begangenes Verbrechen nicht weiter nach dem schwereren Gesetz bestrafen können, wenn unser Staat auf Grund veränderter sozial-politischer Verhältnisse inzwischen durch den Erlaß eines milderen Gesetzes zu erkennen gegeben hat, daß er die gleiche Handlung im Zeitpunkt der Verurteilung als weniger gesellschaftsgefährlich und dementsprechend als weniger strafwürdig ansieht.

§ 1 WStVO z. B. hat durch seine Neufassung (VO vom 29. Oktober 1953) insofern eine Milderung erfahren, als auf Vermögensentziehung nicht mehr erkannt werden muß. Bei der Verurteilung eines Angeklagten nach § 1 WStVO ist entsprechend § 2 Abs. 2 StGB der § 1 WStVO in seiner Neufassung anzuwenden, auch wenn die Tat z. B. im März 1953 begangen worden ist.

Strafgesetze, die nur für eine bestimmte Zeit erlassen wurden (sogenannte Zeitgesetze), sind auf die während ihrer Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn sie außer Kraft getreten sind (§ 2 Abs. 3 StGB). Das heißt, daß eine Handlung, die erst nach Ablauf der Geltung eines Zeitgesetzes zur Aburteilung gelangt, noch nach dem Zeitgesetz bestraft wird.

c) Waren die Strafgesetze in der Zeit zwischen der Tatbegehung und der Aburteilung mehrfachen Änderungen unterworfen, so ist der Angeklagte auch in diesem Fall nach dem mildesten Gesetz zu bestrafen (§ 2 Abs. 2 StGB).

d) Ist das spätere Gesetz das strengere, so verbietet sich seine Anwendung bereits unter dem Gesichtspunkt, daß Gesetze grundsätzlich